

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2011

Nr. 2011/1233

Änderungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) sowie der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen; Wechsel der Dienststelle „Kulturgüterschutz“ vom Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) zum Bau- und Justizdepartement (Amt für Denkmalpflege und Archäologie)

1. Erwägungen

Gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) sorgt der Regierungsrat für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passt diese den veränderten Umständen an.

Mit dem Beschluss Nr. 1774 vom 28. September 2010 hat der Regierungsrat den Anhang zur Verordnung über die Reorganisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV; BGS 122.112) geändert und damit verschiedene Zuständigkeiten neu geregelt.

Eine Änderung betraf die Dienststelle "Kulturgüterschutz", welche bis anhin dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedert war. Sie wurde neu dem Bau- und Justizdepartement zugeteilt.

Im gleichen Beschluss hielt der Regierungsrat fest, dass die mittels Verordnung vorzunehmenden Rechtsänderungen (insbesondere Kompetenzen) mit einem separaten Beschluss zu erfolgen haben und ihm durch die Rechtsdienste der Departemente vorzulegen seien.

Im vorliegenden Beschluss geht es um die Umsetzung des zitierten Beschlusses Nr. 1774. Mit der Neuzuteilung der Dienststelle "Kulturgüterschutz" in das Bau- und Justizdepartement sind Anpassungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO; BGS 531.2) sowie der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vorzunehmen.

In den §§ 38-44 BZVSO ist das dem Volkswirtschaftsdepartement zugehörige Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) als zuständige Stelle für die Aufgaben des Kulturgüterschutzes bezeichnet. Auf Grund der Zuteilung in das Bau- und Justizdepartement ist neu mehrheitlich das Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA) für die Wahrnehmung der in der BZVSO bezeichneten Kulturgüterschutzaufgaben zuständig. Einzig bezüglich der Schutzmassnahmen und die Unterbringung von zu schützenden Kulturgütern behält das AMB ein Mitspracherecht (§ 38 lit. h BZVSO). Ausserdem bleibt das AMB für die Aus- und Weiterbildung sowie das Aufgebot des Fachpersonals und der Kulturgüterschutzspezialisten zuständig und trägt die Kosten dafür (§ 38 lit. i BZVSO). Ansonsten übernimmt das ADA sämtliche Aufgaben, die früher dem AMB oblagen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (2)
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt
Parlamentdienste

Veto Nr. 259 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. August 2011.

Verteiler Verordnung

Departementssekretariate (je 10, zu Händen der betroffenen Dienststellen)